

Deutsche Schulgeschichte ab 1945

Nachkriegszeit (ab 1945):

Nach Ende des Zweiten Weltkriegs lag die Bestimmungsgewalt über die deutschen Schulen in der Hand der Alliierten. Diese sorgten für eine Demokratisierung des Bildungssystems. Während allerdings die Sowjets in ihrer Besatzungszone das dreigliedrige System der Weimarer Republik abschafften, so diente es in den Zonen der Westalliierten als wichtiger Bezugspunkt. In der späteren DDR entstand so die sogenannte „demokratische Einheitsschule“, in den Westzonen hingegen wurden Strukturen der Weimarer Zeit weitgehend beibehalten und zudem eigene Akzente gesetzt. Die Amerikaner formulierten für ihre Besatzungszone etwa die Kontrollratsdirektive Nr. 54 in denen genaue Vorstellungen für die Ausrichtung der deutschen Schulen deutlich wurden.

Die Hilfsschulen, welche im NS noch die Vorstufe der Euthanasiemorde darstellte, wurden (im Westen) wieder auf die Charakteristika der Vorkriegszeit umgestellt. Bestehen blieb jedoch der Fokus auf die Diagnose von körperlichen und geistigen Behinderungen, die damals noch als „Anomalien“ und „Schwachsinn“ bezeichnet wurden.

BRD/DDR (1949-1989/1990):

Die Einheitsschule der DDR bestand weiter fort. In Gegensatz dazu wurde Bildung in der BRD „Ländersache“; der Kultur- und somit Bildungsföderalismus wurde 1949 im Grundgesetz verankert. Die Kultusministerkonferenz (KMK) existierte zu diesem Zeitpunkt bereits, da sie schon ein Jahr zuvor ins Leben gerufen wurde. In Kombination mit den Vertretern der Landesregierungen lag es nun in ihrer Hand, die erwähnten Kontrollratsdirektive Nr. 54 umzusetzen. Hier stießen einige geforderten Aspekte jedoch auf Widerstand.

Ein Streitpunkt zwischen Alliierten und insbesondere konservativen deutschen Politikern blieb etwa die Strukturierung des Bildungssystems. Die alliierten Befürworter einer gemeinsamen Beschulung konnten sich schließlich nicht durchsetzen und verzichteten zudem in Zeiten des Ost-West-Konflikts aus strategischpolitischen Gründen. So mussten sie im Rahmen des Düsseldorfer Abkommens (1955) zur Kenntnis nehmen, dass die KMK bundesweit auf eine dreigliedrige Schulstruktur einigte.

Die Mitte und das Ende der 1950er-Jahre markierten ebenfalls für die Hilfsschulen einen Wendepunkt. Die Einrichtung wurde fortan häufiger Sonderschule genannt und bekam in den Folgejahren eine immer größer werdende Bedeutung für das Bildungssystem.

Zunächst wurde die Sonderschule im Rahmen des Hamburger Abkommens von 1964 bundesweit als Terminus festgelegt und bekam die Aufgabe der Beschulung von Kindern und Jugendlichen „mit körperlicher, seelischer und geistiger Behinderung“ zugesprochen.

Auch in der DDR sollte die Sonderschule ein Jahr später einen festen Platz bekommen – jedoch nicht mehr im Bereich der Bildung: Das „Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem“ legte fest, dass Sonderschuleinrichtungen für Kinder und Jugendliche, die als „bildungsunfähig“ diagnostiziert wurden, Teil des Gesundheitssystem werden sollen.

Anders sah es Ende der 1960er und Anfang der 1970er Jahre in der BRD aus. Hier wurde nach und nach die Schulpflicht für Menschen mit Lernbehinderung eingeführt, welche nun ebenfalls ein fester Bestandteil des Bildungssystems im Westen bleiben sollten.

Abgesehen von dieser Tatsache waren die 1970er vor allem eine der Hochzeiten der schulischen Selektion und Wissenschaftsorientierung. Der fortschreitende Leistungsgedanke führte auch zu einem Ausbau des Sonderschulnetzes in allen Länder, um die sich verschärfenden Anforderungen im Hinblick auf leistungsschwächere SuS institutionell auffangen zu können.

Bundesrepublik Deutschland (1989/1990-heute)

Nach der Wiedereinigung machten es sich die Bildungspolitiker der Bundesländer zunächst zur Aufgabe, das Schulwesen der ehemaligen DDR auf das System der Bundesrepublik umzustellen. Als Fixpunkt diente hier das Hamburger Abkommen, um eine einheitliche Strukturierung zu gewährleisten. In Folge dessen wurde im Laufe der Zeit auch in den sogenannten „neuen Bundesländern“ Sonderschulen nach BRD-Vorbild eröffnet.

Im Laufe der 1990er-Jahre entwickelte sich die Bezeichnung dieser Schulform in vielen Bundesländern zum Begriff der „Förderschule“ hin, der sich bis heute (in geringen Abänderungen, wie z.B. Förderzentrum) bundesweit durchsetzen konnte.

2009 kam es dann für das gesamte Bildungssystem zu einem bedeutsamen und richtungsweisenden Ereignis: Deutschland trat der UN-Behindertenrechtskonvention bei und verpflichtete somit automatisch die Bundesländer zur Umsetzung von schulischer Inklusion.

Bis heute hat sich an diesem Auftrag an die verschiedenen Kultusministerien nichts verändert und die eigenständigen Förderschulen befinden sich in einer schrittweise verlaufenden Abschaffungsphase, deren Geschwindigkeit von Bundesland zu Bundesland variiert. Die Konsequenzen daraus zeigen sich bereits in den ehemals sogenannten „Regelschulen“, in denen sich nun ebenfalls Einbettung der Inklusion umgestellt wird. Wie lange es bis zu einer vollständigen bundesweiten Durchsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention dauert, bleibt bis heute noch abzusehen.